



Verband der Rechtspfleger e.V.

Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen
und Rechtspfleger

Verband der Rechtspfleger e.V. • Gaußstraße 6 • 31787 Hameln

**Bundesministerium
für Justiz und Verbraucherschutz**

11015 Berlin

Korrespondenzanschrift:

Dipl.-RpfL'in Angela Teubert-Soehring

Vorsitzende

Gaußstraße 6

31787 Hameln

Tel.: 050151 / 2 60 67 priv.

Tel.: 05151 / 796 - 270 dienstl.

Fax: 05151 / 796 - 166 dienstl.

E-Mail: angela.teubert-soehring@justiz.niedersachsen.de

E-Mail: teubert@rechtspfleger.net

www.rechtspfleger.net

Hameln, 02. Oktober 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

Ihr Zeichen: RA6 3760/20-3-R3

Sehr geehrter Herr Bornemann,

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne hätte der Verband der Rechtspfleger ausführlich zu dem Entwurf Stellung genommen. Aufgrund der bedauerlichen und allen Umständen zum Trotz kritikwürdigen Kurzfristigkeit ist dies in seriöser Form aber nicht möglich.

Stattdessen beschränken wir uns auf die beabsichtigte Forcierung der Konzentration der Unternehmensinsolvenzen. Während die Eile in Sachen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) pandemiebedingt ein gewisses Verständnis beanspruchen darf, ist die in Artikel 5 Nr. 1 des Entwurfs versteckte Verschärfung der Zuständigkeitskonzentration sämtlicher Unternehmensinsolvenzen überraschend und in dieser Pauschalität ganz sicher nicht gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber hat bisher in Fragen der Zuständigkeitskonzentration stets Raum für Abwägungen im Einzelfall gelassen: § 2 Abs. 2 InsO, § 376 Abs. 2 FamFG oder § 13a GVG sind Belege für das Prinzip der Subsidiarität, das auch der Gesetzgeber des ESUG respektiert und den hiergegen gerichteten Vorstoß der damaligen Bundesregierung zu Recht zurückgewiesen hat¹.

Der vorliegende Entwurf wiederholt diesen Vorstoß, ohne zwingende Argumente ins Feld führen zu können: weder die Evaluation des ESUG² noch die Richtlinie 2019/1023³ zwingen zu einer verschärften Konzentration, geschweige denn zu einem Verzicht auf die Abwägung regionaler Besonderheiten. Damit ist der Entwurf in diesem Punkt nach wie vor unangemessen. Denn es wird ignoriert, dass eine kategorische Konzentration der Unternehmensinsolvenzen die Existenzberechtigung manch eines betroffenen Amtsgerichts in Frage stellt und damit die Präsenz des Rechtsstaats in der Fläche tangiert. Und es wird übersehen, dass Regionalität der Insolvenzgerichte für kleine bis mittelständische Beteiligte zu wesentlich ist, als dass man sie kurzerhand preisgeben dürfte. Sicher: Professionalität ist eine erfolgskritische Größe, auch für Insolvenzgerichte. Aber Konzentrationen sind kein Allheilmittel, zumal dann nicht, wenn es um die bemängelte ökonomische Kompetenz der Insolvenzgerichte geht. Da wäre die Sicherstellung eines bedarfs- und zeitgerechten Fortbildungsangebots allemal zielführender und zudem angemessener als der pauschale Durchgriff auf die Justizhoheit der Länder.

¹ [Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 17/7511, S. 33](#)

² [Prof. Dr. F. Jacoby, Prof. Dr. S. Madaus, Prof. Dr. D. Sack, H. Schmidt, Prof. Dr. C. Thole: Evaluierung - Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen \(ESUG\) vom 7. Dezember 2011, Bielefeld, Halle-Wittenberg und Köln, 2018](#)

³ [Richtlinie \(EU\) 2019/1023](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

Im Einzelnen:

I.

Die Autoren der als Begründung herangezogenen Evaluation empfehlen zwar weitergehende Zuständigkeitskonzentrationen für ESUG-Verfahren⁴. Zwingende Evidenz liefern sie für diese Schlussfolgerung allerdings nicht. Es mag zwar sein, dass Gläubiger*innen zuweilen die richterliche oder rechtspflegerische Unabhängigkeit als schwer auszurechnen und unpraktisch empfinden⁵. Es mag auch sein, dass Beteiligte auf unterschiedliche Auffassungen der Insolvenzgerichte mit einem „forum shopping“ innerhalb Deutschlands reagieren⁶. Qualitätskriterien für die Arbeit der Insolvenzgerichte geben diese Befunde deshalb noch lange nicht her – sie spiegeln lediglich den Preis gerichtlicher Unabhängigkeit.

Besagte Evaluation hat allerdings ergeben, dass eine deutliche Mehrheit sowohl mit der Kompetenz⁷ der Insolvenzgerichte als auch mit der Verfahrensdauer⁸ zufrieden ist und vermeintlich spezialisierte Insolvenzgerichte ESUG-Verfahren nicht erfolgreicher erledigen als vermeintlich nicht spezialisierte⁹. Da liegt der Griff zur Konzentration nicht eben auf der Hand. Dass sich mangelnde Erfahrung der Gerichtspersonen nach Meinung etwa der Hälfte der Befragten zuweilen nachteilig ausgewirkt habe¹⁰, ändert hieran nichts. Erstens bräuchte es Vergleichswerte aus anderen Sachgebieten, um diesen Wert sinnvoll interpretieren zu können. Und zweitens kann auch die umfassendste Konzentration personelle Fluktuation und Mischdezernate

⁴ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 239

⁵ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 236, i.V.m. S. 30 Abb. 7: Mittelwert aller Antworten von 2,87 auf die Frage „Eine unterschiedliche Behandlung von ESUG-Verfahren bei den einzelnen Gerichten hat die Planbarkeit des Sanierungsprozesses erschwert“

⁶ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 236 i.V.m. S. 30 Abb. 7: Mittelwert von 2,61 bei der Aussage „Die unterschiedliche Behandlung von ESUG-Verfahren bei den einzelnen Gerichten hat zu Ausweichstrategien (z.B. Sitzverlegung) geführt“

⁷ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 236 i.V.m. S. 30 Abb. 7: Mittelwert von 2,88 bei der Aussage „Die Gerichte sind mit ESUG Verfahren im Großen und Ganzen kompetent umgegangen“

⁸ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 30 Abb. 7: Mittelwert von 2,19 bei der Aussage „Die Dauer der gerichtlichen Bearbeitung in ESUG-Verfahren hat sich häufiger als Sanierungshemmnis erwiesen“

⁹ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 237;

¹⁰ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 236 i.V.m. S. 30 Abb. 7: Mittelwert von 2,53 bei der Aussage „Die Verfahrensabwicklung hat zuweilen darunter gelitten, dass Gerichtspersonen zu wenig Erfahrung mit der Abwicklung von ESUG Verfahren haben.“

nicht verhindern - sofern man nicht das funktionellen Amt des Insolvenzrichters oder –rechtspflegers ausschließlich und auf Lebenszeit übertragen will. Das erschien aber selbst dem europäischen Gesetzgeber unangemessen¹¹.

Was bleibt? Die Beobachtungen, dass bereits jetzt ca. 10 Prozent der Insolvenzgerichte ca. 45 Prozent aller Eigenverwaltungsverfahren abdecken und sich eine Mehrheit der befragten Verfahrensbeteiligten eine stärkere Konzentration wünscht¹². Das wäre jedoch allenfalls dann beachtlich, wenn diese Meinung mehrheitlich auch von mittelständischen Beteiligten vertreten würde. Entsprechende Differenzierungen lässt die Evaluation aber nicht erkennen. Daher ist nicht auszuschließen, dass hier Großgläubiger und –kanzleien mittelständische Beteiligte marginalisieren. Dasselbe gilt für die Antworten der befragten Richter*innen und Rechtspfleger*innen, bei denen sich Befürworter und Gegner einer Konzentration in etwa die Waage halten¹³. Auch hier ist nicht erkennbar, wie sich die Antworten auf Angehörige vermeintlich spezialisierter und vermeintlich nicht spezialisierter Insolvenzgerichte verteilen. Betroffene Unternehmen wurden übrigens offenbar gar nicht befragt, so dass diese Perspektive gänzlich fehlt.

Auch nach der Evaluation ist es damit um den Zustand der deutschen Insolvenzgerichte nicht so schlecht bestellt, wie dies aus der Perspektive des einen oder anderen Partikularinteresses scheinen mag. Die Ergebnisse der Evaluation sind jedenfalls nicht geeignet, die beabsichtigte Verschärfung der Konzentration zu begründen.

II.

Das gilt auch für die Richtlinie 2019/1023. Deren Artikel 25 fordert die Mitgliedsstaaten auf, für angemessen ausgebildete und mit der erforderlichen Sachkunde versehene Gerichtspersonen sowie für zügige und effiziente Verfahren Sorge zu tragen. In diesem Kontext führen die

¹¹ RL 2019/1023, wie Fn. 3, Erwägungsgrund 86

¹² Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 237 i.V.m. S. 44 Tab. 18: Mittelwert von 2,90 bei der Aussage „Es sollte zentralisierte Zuständigkeiten einzelner Insolvenzgerichte für ESUG-Verfahren geben

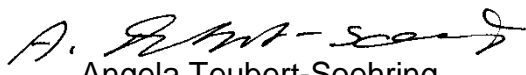
¹³ Jakoby et. al., wie Fn. 2, S. 237 i.V.m. S. 44 Tab. 18: Mittelwert 2,54 auf die Frage „Es sollte zentralisierte Zuständigkeiten einzelner Insolvenzgerichte für ESUG-Verfahren geben“

Erwägungsgründe Zuständigkeitskonzentrationen als eine Möglichkeit auf – nicht als die einzige¹⁴. Es ist also keineswegs so, dass eine weitergehende Konzentration europarechtlich zwingend vorgegeben wäre.

III.

Zusammengefasst ist festzustellen: Es gibt keinerlei Evidenz für die Annahme, dass Zuständigkeitskonzentrationen in jedem Fall das Mittel der Wahl darstellten. Vielmehr ist eine sorgsame Abwägung geboten, ob die gesamtgesellschaftlichen Vorteile einer Konzentrationsentscheidung deren Nachteile tatsächlich überwiegen. Der Verband der Rechtspfleger hat ganz erhebliche Zweifel, ob diese Abwägung durch ein Bundesgesetz einheitlich für alle Unternehmensinsolvenzen in der Republik sachgerecht erfolgen kann. Im Gegenteil drängt sich auf, dass derartige Abwägungen zu Recht in die Justizhoheit der Länder gehören. Dem hat die umfassende Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 InsO bisher Rechnung getragen. Und dabei muss es bleiben. Zielführender als strukturelle Reformen erscheinen Überlegungen, wie ein ausreichendes und zeitnahes Fortbildungsangebot für Insolvenzrichter*innen und –rechtspfleger*innen geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Teubert-Soehring

Vorsitzende



Jens-Niklas Krause

stv. Vorsitzender

¹⁴ RL 2019/1023, wie Fn. 3, Erwägungsgrund 86